Sehr geehrter Herr Renner!

Der freiheitliche Parlamentsklub hat mich gebeten, Ihre Frage direkt zu beantworten. Wie bereits in der Presseaussendung erwähnt wurde, wird der Gesetzesantrag zusammenfassend darauf abzielen, die Anerkennung und Anwendung der „Scharia“ durch österreichische Behörden und Gerichte zu verhindern.

Die aktuellen Erwägungen gehen dahin, dem bestehenden Islamgesetz einen § 2a-neu hinzuzufügen. Demnach würden Verträge oder sonstige Rechtsakte des Privatrechts in der österreichischen Rechtsordnung (teil-)nichtig sein, als entweder deren Entstehungsgrund allein mit Anwendung der islamischen Rechtsordnung („Scharia“) erklärt werden kann oder soweit in diesen Verträgen bzw. sonstigen Rechtsakten die Anwendung der Scharia vorgesehen ist. An Stelle der nicht anwendbaren Normen tritt das österreichische Privatrecht (insb. das ABGB).

Weiters wäre dem bestehenden IPR-Gesetz eine speziellere Vorbehaltsklausel als § 6a-neu hinzuzufügen, um sicherzustellen, dass eine Bestimmung des fremden Rechtes auch dann nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu dem Ergebnis führen würde, dass islamisches Sachrecht („Scharia“) anzuwenden ist. An ihrer Stelle tritt die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes. Auf diesem Wege würde die schwer nachvollziehbare und aktuell in den Medien erörterte Abgrenzung, ob die *„Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist“*, für alle Rechtsstreitigkeiten mit Scharia-Bezug entfallen.

Die neuen Gesetzesnormen (§ 2a IslamG und § 6a IPRG) wären als Verfassungsbestimmung zu erlassen. Der EGMR hat Regelungen, die sicherstellen, ein Aktivwerden der „Scharia“ zu verhindern, bereits als konventionsrechtskonform anerkannt **(Beilage ./.)**.

Für Streitparteien ergibt sich insoweit kein Nachteil, als diese neue Verfassungsrechtslage absehbar bei allen künftigen Verträgen berücksichtigt werden wird und selbst dort, wo das nicht der Fall ist, das islamische Recht eben durch österreichisches Privatrecht verdrängt wird. Zum naheliegenden Einwand, dass es sich hierbei dennoch um einen Eingriff in die Vertragsautonomie handle: Die österreichischen Rechtsordnung kennt viele Regelungen, die eine Nichtigkeitssanktion für bestimmte Vertragsinhalte vorsehen (vgl. § 879 ABGB) und regelmäßig nicht im ABGB bzw. in der ZPO, sondern in Nebengesetzen verankert sind. Man denke etwa an § 87 EheG zum Schutz von Eheleuten, § 82 GmbHG zum Schutz des Gesellschaftskapitals oder, etwas prominenter, an Gesetzesbestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (zB § 6 KSchG) zum Schutz von Konsumenten oder an Bestimmungen über die Höhe von Mietzinsen zum Schutz von privilegierten Mietverhältnissen im Vollanwendungsbereich des MRG (zB § 16 MRG). Unser Gesetzesantrag bezweckt in diesem Sinne den Schutz des säkularen Rechtsstaates, der sodann von den österreichischen Gerichten (bzw. allenfalls auch von Vereinsbehörden in der Frage der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit) entsprechend der neuen Gesetzeslage zu vollziehen wäre.

Die vorstehend genannten Erwägungen sind natürlich unter Vorbehalt zu verstehen, da der genaue Inhalt dieses Antrages bzw. die legistische Ausformulierung noch klubintern beraten und abgestimmt wird. Der Gesetzesantrag wird sodann voraussichtlich planmäßig in der kommenden Sitzung des Nationalrates am 24.9.2025 eingebracht werden, wo er dann dem Verfassungsausschuss zur weiteren Beratung und Verhandlungen mit den Regierungsparteien zugewiesen wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Michael Schilchegger